

Die Internationalisierung des Vertragsrechts und das japanische Recht

Kunihiro Nakata *

- I. Einleitung
 1. Ausgangspunkte der Internationalisierung des Vertragsrechts in Japan
 2. Privatrechts- (Schuldrechts-)Modernisierung in Japan
 3. Die Notwendigkeit der Schuldrechtsmodernisierung und die Internationalisierung – Wie sollte ein Zivilgesetz gestaltet sein?
 4. Die Arbeit der Wissenschaftler an der Zivilrechtsmodernisierung
- II. Die zunehmende globale bzw. regionale Vereinheitlichung von Vertragsregelungen und der Beitritt zum CISG
 1. Das CISG im nationalen Recht
 2. Die Bedeutung des CISG als Vertragsrechtsmodell
 3. Der Beitrag der Gerichte zur Rechtsvereinheitlichung
 4. Der Erfolg des CISG
- III. CISG, Europarecht und die Reform des Zivilgesetzes
 1. Das CISG als Basis für das EU Verbraucherprivatrecht
 2. Der Versuch eines Zivilgesetzbuches – Integration von Zivilrecht und Verbraucherprivatrecht (die deutsche Schuldrechtsmodernisierung)
 3. Das Europäische Vertragsrechtsmodell und die Möglichkeit seiner Rezeption
- IV. Fazit

I. EINLEITUNG

1. Ausgangspunkte der Internationalisierung des Vertragsrechts in Japan

Zur Internationalisierung des Vertragsrechts in Japan sind die folgenden zwei Punkte hervorzuheben.

Zum einen trat in Japan am 1. August 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, im Folgenden: CISG) in Kraft und internationale vertragsrechtliche Standards wurden in das nationale Recht übernommen.¹ Es

* Professor an der juristischen Fakultät der Ryukoku Universität, Kyoto.

1 Das CISG wurde am 11. April 1980 auf der 6. Sondersitzungsperiode der UN-Generalversammlung in Wien angenommen. Es handelt sich nach dem offiziellen Text um „einheitliche Bestimmungen, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Systeme Verträge über den internationalen Warenkauf regeln“. In Japan wurde die Beitrittsurkunde an den Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 2008 und damit erst fast 30 Jahre nach der Verabschiedung des Abkommens übergeben und das CISG dadurch am 1. August 2009 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 99 Abs. 2 CISG), vgl.

ist kaum zu bestreiten, dass bereits hierdurch das japanische Handelsvertragsrecht als ein Teil des japanischen Rechtssystems internationalisiert wurde.

Zum anderen spielt die Internationalisierung auch bei der jüngsten Bewegung zur Schuldrechtsmodernisierung in Japan eine Rolle. Ein Streit als Reaktion auf die Ansicht, die als einen Grund für die Modernisierung die „Internationalisierung“ angibt, ist absehbar.² So unterstreicht einer der Arbeitsentwürfe zur Schuldrechtsmodernisierung, die „Grundsätzliche Richtlinie zur Schuldrechtsmodernisierung“, in seinem konzeptionellen Verständnis des Vertragsrechts mit Blick auf das CISG die Unterschiede zwischen internationalem und nationalem Handel und stellt die Unsicherheiten, die mit einem Kompromiss aus angloamerikanischem und kontinentaleuropäischem Recht unter Führung des angloamerikanischen Rechts einhergehen, heraus. Zudem sind die hohe Rechtssicherheit, die aus der Vorhersehbarkeit kontinentaleuropäischer Rechtsinstitutionen resultiert, auf deren Konzeption und Denkweise das japanische Recht basiert, und die Wirksamkeit des traditionellen Regulierungsregimes in der Praxis wesentliche Gründe dafür, keinen sorglosen Umstieg auf den Trend der Internationalisierung vorzunehmen.³

In diesem Beitrag wird die vorstehende Kritik berücksichtigt, auch wenn er von dieser nicht unmittelbar betroffen ist. Zudem werden die beiden großen Entwicklungen – „Inkrafttreten“ des CISG und Schuldrechtsmodernisierung – in den Blick genommen. Anhand dieser wird die Bedeutung des gegenwärtigen Standes der „Internationalisierung des Vertragsrechts“ für Japan untersucht.

2. *Privatrechts- (Schuldrechts-)Modernisierung in Japan*

Die Schuldrechtsmodernisierung wurde erstmals am 28. Oktober 2009 im Rahmen einer Generalversammlung des beim Justizministerium angesiedelten Beratungsausschusses zur Gesetzgebung mit dem Justizminister beraten. Auf Grundlage dieser Beratung wurde der „Expertenrat für die Privatrechts-(Schuldrechts)Modernisierung“ eingerichtet, der seine Tätigkeit am 24. November 2009 aufnahm und geplant hatte, bis Mitte 2011 die zentralen Sachfragen herauszuarbeiten und zu veröffentlichen. Der Zwischenbericht des

H. SONO, *Win baibai jōyaku no igi to tokuchō* [Die Bedeutung und Besonderheiten des Wiener Handelsabkommens (CISG)], in: *Jurisuto* 1375 (2009) 4 ff.; M. BÄLZ, *Japans später Beitritt zum UN-Kaufrecht*, in *RabelsZ* 73 (2009) 683 ff.

2 K. KADO, *Saiken-hō kaisei no hitsuyō-sei o tou* [Die Frage nach der Notwendigkeit der Schuldrechtsreform], in: *Hōji* 82-2 (2010) 74 ff.; ferner M. KATŌ, *Minpō-ten wa doko ni iku no ka 1–3* [Wohin bewegt sich das japanische Zivilgesetzbuch 1–3], in: *Hōji* 82-9 (2010) 86 ff., 82-10 (2010) 68 ff., 82-11 (2010) 57 ff., insbesondere in 82-10 (2010) 68 ff. entwickelt sich die Kritik; ferner T. OKA, *Kinji no minpō (saiken-hō) kaisei jigyō no mondai-ten* [Probleme bei der Arbeit an der jüngsten Reform des Zivilrechts (Schuldrechts)], in: Oka u. a. (Hrsg.), *Saiken-hō no kinmiraizō* [Die Gestalt des Schuldrechts in naher Zukunft] (Tokyo 2010) 259 ff., insbesondere ab 269 ff. wird der Schwerpunkt auf die kritische Betrachtung der Punkte des Entwurfsprozesses und der Tradition des gegenwärtigen japanischen Zivilgesetzbuches gelegt.

3 Vgl. KADO (Fn. 2).

Expertenrates, der im Mai 2011 veröffentlicht wurde, war relativ abstrakt gehalten,⁴ weshalb der Beratungsausschuss zur Gesetzgebung in einer weiteren Generalversammlung die Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung feststellte sowie deren Umfang festlegte.⁵

Bereits im Jahr 1999 war eine Modernisierung des ersten Buches des japanischen Zivilgesetzes zum Allgemeinen Teil in Form einer Überarbeitung des Systems zur Vormundschaft erfolgt, an die sich 2006 eine Novellierung der Regelung der juristischen Personen anschloss und das zweite Buch zum Sachenrecht wurde 2003 durch eine Überarbeitung des Sicherheiten- und Vollstreckungsrechts novelliert. Im dritten Buch zum Schuldrecht fanden bislang allerdings nur geringfügige Änderungen statt. Neben der Erkenntnis, dass ein Großteil der Regelungen aus der Zeit des Inkrafttretens im Jahr 1896 bis heute unverändert geblieben ist, liegt ein weiterer Grund für eine Modernisierung des Schuldrechts in den folgenden zwei Punkten.

Erstens ist das Zivilgesetz das wichtigste grundlegende Gesetz für das Zusammenleben der Bevölkerung, weswegen Regelungen zum Schuldrecht nach Auffassung des Beratungsausschusses auf gesellschaftliche Änderungen reagieren müssen:

„Die Verfassung der japanischen Gesellschaft und Wirtschaft ändert sich mit der immer schnelleren Entwicklung von Kommunikations- und Transportmitteln sowie der Globalisierung des Handels in vielerlei Hinsicht in auffällender Weise. Die Lebensumstände der Bürger weichen von derjenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erheblich ab.“

Zweitens ist es nötig, das Zivilgesetz für die Bürger allgemein verständlich zu fassen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vor rund 115 Jahren hat die gerichtliche Praxis durch Auslegung und Anwendung des Rechts eine gewaltige Menge an Rechtssätzen hervorgebracht, die man jedoch den gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne Weiteres entnehmen kann. Daher ist eine Präzisierung erforderlich.

Bezüglich ihres Umfangs bezieht sich die Modernisierung zwar grundsätzlich auf die Regelungen schuldrechtlicher Beziehungen, sie ist jedoch zugleich nicht notwendigerweise auf diese beschränkt. Der im Kern den Vertragsschluss und die Wirksamkeitsvoraussetzungen behandelnde Teil des ersten Buches über allgemeine Rechtshandlungen ist ebenso Gegenstand wie die erlöschende Verjährung. Demgegenüber ist bisher lediglich eine minimale Überarbeitung der wichtigsten Teile der Geschäftsführung, der ungerichtfertigten Bereicherung sowie unerlaubter Handlungen geplant.

4 Es ist schwerpunktmäßig eine Überarbeitung der Regelungen zu Verträgen, die einen engen Bezug zum Alltagsleben und den wirtschaftlichen Aktivitäten der Bevölkerung haben, notwendig. Diese Überarbeitung soll mit dem Ziel erfolgen, das Gesetz an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches anzupassen und für die Bürger leichter verständlich zu machen. Thema der Beratung war es, Prinzipien zur Überarbeitung der schuldrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzes aufzuzeigen, welches das grundlegende Regelwerk für das Zivilrecht darstellt (Beratung Nr. 88).

5 Vgl. das Protokoll der 160. Sitzung des Beratungsausschusses zur Gesetzgebung.

Der Schwerpunkt der Schuldrechtsmodernisierung liegt daher offensichtlich auf dem Vertragsrecht.

3. *Die Notwendigkeit der Schuldrechtsmodernisierung und die Internationalisierung – Wie sollte ein Zivilgesetz gestaltet sein?*

Die Notwendigkeit der Modernisierungsarbeit ist bereits vor einiger Zeit in einem Aufsatz von *Takashi Uchida* dargestellt worden.⁶ In diesem werden verschiedene Gründe für eine Modernisierung sowie deren Grundprinzipien genannt.

Danach ist zunächst einmal die Definition von „Person“ im modernen Privatrecht zu abstrakt gefasst. Sie muss vor allem um eine Definition des Verbraucherbegriffes erweitert werden.

Des Weiteren besteht aus dem Blickwinkel, dass das Zivilgesetz das „Gesetzbuch des Bürgers“ sein soll, die Notwendigkeit, die bestehenden Regeln zu Rechten und Pflichten zu präzisieren.

Außerdem darf die Systematik des Zivilgesetzes nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass Sondergesetze, die außerhalb dieses geschaffen wurden, um die geänderte gesellschaftliche Wirklichkeit zu regulieren, nun in selbiges implementiert werden und das Gesetz damit in seiner Substanz verändern.

Als ein weiterer Grund wird die Tendenz zu einer globalen bzw. regionalen Vereinheitlichung des den Kern des Schuldrechts bildenden Vertragsrechts genannt. Dieser Aspekt zielt auf das Problembewusstsein hinsichtlich der Frage ab, welches Verhalten nicht nur im Rahmen der innerjapanischen Zivilrechtsmodernisierung, sondern insgesamt von der Weltgemeinschaft von Japan in Bezug auf die international zu beobachtende Vereinheitlichung des Vertragsrechts gefragt ist. Dieses Argument ist von der Ansicht geprägt, dass angesichts der Tendenz zur Vereinheitlichung internationaler vertragsrechtlicher Regelungen derart vereinheitlichte Vorschriften und nationale Regelungen zu vergleichen sind und dabei nach allgemeinen Prinzipien zu suchen ist. Hierbei ist es nötig zu ermitteln, warum bestimmte Lösungsmöglichkeiten gewählt worden sind. Ein wichtiger Aspekt der Modernisierung ist, dass gemäß den Zielen der Reform auch internationale vertragsrechtliche Vorschriften als mögliche Lösungen in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus möchte *Uchida* ein „Zivilgesetz aus den Früchten unserer Erfahrungen“ herausarbeiten, um eine japanische, eigenständige Botschaft an die Weltgemeinschaft zu ermöglichen.

4. *Die Arbeit der Wissenschaftler an der Zivilrechtsmodernisierung*

Bei der Verwirklichung der Modernisierung spielen Diskussionen zur Zivilrechtsreform in Gruppen von Wissenschaftlern eine wichtige Rolle. Es ist weithin bekannt, dass im

6 T. UCHIDA, *Ima naze „saiken-hō kaisei“ ka? jō, ge* [Warum jetzt eine „Schuldrechtsreform“? 1 und 2], in: NBL 871 (2008) 16 ff. und 872 (2008) 72 ff., vgl. insbesondere 872 (2008) 72 ff.

Anfangsstadium der Vorbereitung der Zivilrechtsmodernisierung lebhaftere Aktivitäten von Forschungsgruppen stattfanden. Das mag daran liegen, dass eine starke Antriebskraft nötig ist, um ein so umfassendes Projekt wie die Schuldrechtsmodernisierung in Gang zu setzen und voranzutreiben. Eine dieser Gruppen ist die Kommission zur Untersuchung Zivilrechts-(Schuldrechts-)Modernisierung (*Minpō (Saiken-hō) Kaisei Kentō I'in-kai*) mit Uchida als Vorsitzendem (im Folgenden: Uchida-Kommission). Eine andere ist die durch Katō vertretene Forschungsgruppe zur Zivilrechtsmodernisierung (*Minpō Kaisei Kenkyū-kai*) (im Folgenden: Katō-Kommission).⁷

Der Vorschlag der ersten Gruppe ist in dem Bericht *Saiken-hō kaisei no kihon hōshin* [Grundrichtlinie der Schuldrechtsreform] (im Folgenden: Grundrichtlinie) zusammengestellt.⁸ Der Entwurf der zweiten Gruppe, ein überarbeitetes Konzept, wurde in dem Bericht *Minpō kaisei kokumin, hōsō, gakkai yūshi-an – karian no teiji* [Entwurf interessierter Personen der Bevölkerung, der Juristen und der Wissenschaft zur Zivilrechtsreform – Darstellung des vorläufigen Plans] veröffentlicht.⁹ Jede der beiden Ausarbeitungen kann man als einen Entwurf ansehen, der auf rechtsvergleichende Forschungsergebnisse gegründet ist.¹⁰

-
- 7 Weiterhin gibt es Vorschläge zur erlöschenden Verjährung beispielsweise durch eine Reformuntersuchung unter Leitung von Toshiro Tsubaki oder einer Gruppe von Naoki Kanayama.
- 8 Veröffentlicht in: Bessatsu NBL 126 (2009). Siehe dazu: T. UCHIDA, *Saiken-hō no shin-jidai* [Die neue Epoche des Vertragsrechts] (Tokyo 2009), dies ist ein Werk, welches die wichtigen Punkte der Grundrichtlinie leicht verständlich erklärt. Ferner MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI [Kommission zur Zivilrechts- (Schuldrechts-)Reform] (Hrsg.), *Shōkai saiken-hō kaisei no kihon hōshin I-V* [Ausführliche Erklärung der Grundrichtlinie zur Schuldrechtsreform I bis V] (Tokyo 2009/2010) (im Folgenden: Ausführliche Erklärung). Dabei handelt es sich um eine außerordentlich ausführliche Erklärung der Grundrichtlinie. Auf einer durch die Forschungsgruppe der Shōji Hōmu betriebenen Website ist die Homepage des Expertenrates zu finden (<http://www.shojihomu.or.jp/saikenhou>). Als besondere Leistung ist unter dieser Adresse auch eine englischsprachige Fassung des Reformentwurfes bereitgestellt.
- 9 Hrsg. von der MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zur Zivilrechtsreform] (Tokyo 2009).
- 10 Auch der Autor hat, wenn auch nur bezüglich der Grundstrukturen des Rechts der Schlechterfüllung, zu beiden Entwürfen kürzere Untersuchungen durchgeführt: zum Entwurf der Katō-Kommission vgl. K. NAKATA, *Yōroppa keiyaku-hō shōhi-sha-hō kara mita saimu furikō-hō* [Das Recht der Schlechterfüllung aus der Sicht des europäischen Vertrags- und Verbraucherrechts], in: MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zur Zivilrechtsreform] (Hrsg.), *Minpō kaisei kokumin, hōsō, gakkai yūshi-an – Karian no teiji* [Entwurf interessierter Personen der Bevölkerung, der Juristen und der Wissenschaft zur Zivilrechtsreform – Darstellung des vorläufigen Plans] (Tokyo 2009) 44 ff.; vgl. ferner zur Uchida-Kommission K. NAKATA, *Keiyaku no naiyō, rikō katei to shōhi-sha-hō* [Der Inhalt und Erfüllungsprozess des Vertrages und das Verbraucherrecht], in: Nakata/Kanō (Hrsg.), *Yōroppa shōhi-sha-hō kōkoku kisei-hō no dōkō to nihon-hō* [Gegenwärtige Entwicklungen im Verbraucherrecht und Recht der Regulierung von Werbung in Europa und Japan] (Tokyo 2011) 25 ff. (zuerst in: Gendai Shōhi-sha-hō 4 (2009) 24 ff.).

II. DIE ZUNEHMENDE GLOBALE BZW. REGIONALE VEREINHEITLICHUNG VON VERTRAGSREGELUNGEN UND DER BEITRITT ZUM CISG

Zum Verständnis der von *Uchida* aufgezeigten Tendenz in Richtung einer globalen bzw. regionalen Vereinheitlichung von Vertragsregelungen ist es zunächst nötig, die Bedeutung des CISG zu verstehen. Die Rolle, die das CISG für das heutige japanische Vertragsrecht spielt, soll im Folgenden erläutert werden.¹¹

1. *Das CISG im nationalen Recht*

Der erste Punkt ist, dass die Regelungen des CISG heute in Japan auf internationale Kaufverträge Anwendung finden, soweit keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.¹² In diesem Sinne ist die Kenntnis des Regelungsgehaltes des CISG unverzichtbar, um internationale Handelsregeln zum Kauf verstehen zu können. Es ist insofern ein Teil des gegenwärtigen japanischen Rechts.

Man darf nicht vergessen, dass im gegenwärtigen japanischen Rechtssystem das Kaufvertragsrecht des CISG neben den allgemeinen Regeln des Privatrechts existiert. In Streitigkeiten zum internationalen Handel stellt das CISG eigene Lösungen zur Verfügung. Auch die heutige Wirtschaftspraxis, in welcher der grenzüberschreitende Handel eine bedeutende Rolle einnimmt, verlangt von den Unternehmen, sich mit den Vorschriften und dem Konzept des CISG in hinreichendem Maße auseinanderzusetzen. Zudem wird es im Hinblick auf das Inkrafttreten des CISG in den Nachbarländern und wichtigen Wirtschaftspartnern Korea und China in Japan immer wichtiger, das CISG und seine Regelungen zu kennen.

2. *Die Bedeutung des CISG als Vertragsrechtsmodell*

Unter den Vorschriften des CISG finden sich nicht wenige, die auf Basis von gemeinsamen Grundregeln des Privat- und Handelsrechts der gegenwärtigen Gesellschaft entworfen wurden. Daher ist die zweite Bedeutung des CISG, dass es ein Werkzeug bei einer Aktualisierung nationaler Vertrags- und Handelsgesetze sein kann, die dem materiellen Zivilrecht angehören und auch inländische Verträge umfassen.¹³ Das CISG ist, ganz nach dem Charakter seiner Vorschriften, grundsätzlich Forschungsgegenstand des internationalen Rechts, des internationalen Privatrechts und des internationalen Handels-

11 Vgl. Y. SHIOMI/K. NAKATA/H. MATSUOKA (Hrsg.), *Gaisetsu kokusai buppin baibai jōyaku* [Überblick zum Abkommen über den internationalen Warenkauf] (Tokyo 2010) Einführung. Die Schrift ist die aktuellste überblicksartige Untersuchung des Abkommens. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie verglichen mit ähnlichen Büchern den Schwerpunkt auf einen theoretischen Ansatz legt.

12 Selbstverständlich muss noch einige Zeit abgewartet werden, um erkennen zu können, welchen Einfluss das CISG von nun an auf das nationale Rechtssystem durch die gerichtliche Praxis etc. ausübt.

13 Vgl. SHIOMI u. a. (Hrsg.) (Fn. 11) Einführung.

rechts, erfährt jedoch in der japanischen Privatrechtswissenschaft selbst keine seiner Bedeutung angemessene Beachtung. Im Gegensatz hierzu wurde das CISG in der deutschen Privatrechtswissenschaft als ein wichtiges Forschungsfeld entdeckt. Freilich ist auch in Japan vor allem fortschrittlichen Privatrechtswissenschaftlern der Zusammenhang mit den Grundprinzipien des Vertragsrechts bewusst und die Konzeption sowie die Vorschriften des CISG hatten bisher schon einen großen Einfluss auf die Auslegung des Privatrechts. Das Diskussionsniveau wurde in Japan dadurch erhöht, dass eine umfassende Forschung zum CISG insbesondere für solche Rechtswissenschaftler ein zentraler Aspekt ihrer Arbeit geworden ist, die sich hauptsächlich mit dem Privatrecht beschäftigen. So wurde auf einem allgemeinen Level eine akzeptable Qualität erreicht.¹⁴

3. *Der Beitrag der Gerichte zur Rechtsvereinheitlichung*

Als Drittes hat das CISG, dadurch dass es Teil des nationalen Rechts wurde, die Möglichkeit eröffnet, dass sich die japanischen Gerichte bei bestimmten Streitigkeiten mit dem CISG befassen. Wenn diese künftig die Anwendbarkeit des CISG diskutieren, wird von ihren Entscheidungen eine Botschaft über das Wesen des CISG an die Welt ausgehen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass den Gerichten die Pflicht auferlegt ist, das Recht so auszulegen, dass sie einen internationalen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung leisten (Art. 7 CISG).¹⁵

4. *Der Erfolg des CISG*

Viertens sollte man den Ursprung des CISG und dessen bisherige Erfolge berücksichtigen. In der Tat kann man das CISG als Produkt eines Kompromisses aus kontinentaleuropäischem und angloamerikanischem Recht bewerten. Allerdings wurde die übernommene Grundstruktur, aus der sich das CISG entwickelte, durch den deutschen

14 M. KAI u. a. (Hrsg.), *Chūshaku kokusai tōitsu baibai-hō* [Kommentar zum internationalen einheitlichen Kaufrecht 1 und 2] (Tokyo 2000/2003) ist die erste japanischsprachige umfassende Kommentierung des CISG. An dieser Veröffentlichung beteiligten sich nicht nur Rechtswissenschaftler des internationalen Privatrechts und internationalen Handelsrechts, sondern auch solche, die sich hauptsächlich mit dem Zivilrecht befassen, weswegen es sich um das Ergebnis einer gründlichen und bewussten Verbindung mit den Theorien des Zivilrechts handelt. Weiterhin wurde die Veröffentlichung auch als wertvolle Informationsquelle von einem Forschungskomitee verwandt, das durch das Justizministerium eingerichtet wurde, um den Beitritt zum CISG vorzubereiten. Zur Erklärung des Einflusses der deutschen Schuldrechtsreform, des neuen chinesischen Privatrechts und zusätzlich des CISG auf die japanische Privatrechtsreform vgl. ferner T. WATANABE, *Wīn baibai jōyaku to niho minpō e no eikyō* [Das Wiener Handelsabkommen und der Einfluss auf das japanische Privatrecht], in: *Jurisuto* 1375 (2009) 20 ff.

15 Zur Bedeutung des Art. 7 CISG vgl. K. NAKATA, in: Kai u. a. (Hrsg.) (Fn. 14) 60 ff.

Rechtswissenschaftler *Ernst Rabel* geschaffen.¹⁶ Die deutsche Rechtswissenschaft hat das CISG durch eine Reihe von theoretischen Untersuchungen und die Herausgabe einer Kommentierung als vereinheitlichtes Kaufrecht unterstützt und weiterentwickelt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden auch für die *Unidroit Principles of International Commercial Contracts* (im Folgenden PICC),¹⁷ die *Principles of European Contract Law* (im Folgenden PECL)¹⁸ sowie den *Draft Common Frame of Reference* (im Folgenden DCFR)¹⁹ übernommen und dort fortgeschrieben.

Insbesondere kann man wohl sagen, dass der Erfolg der PECL in der Wissenschaft die Möglichkeit, ein europäisches Vertragsrecht zu schaffen, erhöht hat.²⁰ Dass bei Zivil-

-
- 16 Detailliert hierzu H. RÖSLER (Übersetzung: Y. Nishitani; M. Iwamoto), *Ernsuto raberu to wīn baibai-hō jōyaku* [Ernst Rabel und das Wiener Abkommen zum Warenkauf], in: *Minshō-hō Zasshi* 138-3 (2008) 261 ff.
- 17 K. SONO u. a. (Übersetzung), *Unidorowa kokusai shōji keiyaku gensoku* [Die Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge] (Tokyo 2004).
- 18 Hinsichtlich der PECL hat besondere Bedeutung, dass nicht nur die Regelungen, sondern auch die zugehörigen Anmerkungen (Kommentare, Notizen) gemeinsam veröffentlicht wurden. Stellt man diese gegenüber, kann man die Bedeutung der PICC entnehmen. Es existiert eine „offizielle“ japanische Übersetzung, welche die Übersetzungsrechte zu diesen Schriften erhielt: O. LANDO/H. BEALE (Hrsg.) (Übersetzung: Y. Shiomi/K. Nakata/H. Matsuoka), *Yōroppa keiyaku-hō gensoku I, II* [Prinzipien des europäischen Vertragsrechts I, II] (Tokyo 2006); O. LANDO u. a. (Hrsg.) (Übersetzung: Y. Shiomi/K. Nakata/H. Matsuoka), *Yōroppa keiyaku-hō gensoku III* [Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts III] (Tokyo 2008). Dieses Werk findet auch als Grundlagenliteratur bei den Reformarbeiten zum japanischen Vertragsrecht Verwendung. Die PECL enthalten als Bedingung aus der Zeit ihrer Schaffung keine Regelungen zum Verbrauchervertragsrecht. Dieses ist im DCFR und CFR auf Basis der Entwicklungen des Verbraucherrechts in der EU Gegenstand von Überlegungen. Zum DCFR und CFR vgl. M. R. MCGUIRE (Übersetzung: A. Ōnaka), *Yōroppa keiyaku-hō gensoku kara kyōtsū sanshō-waku e – Genkō yōroppa keiyaku-hō no ritsuan gurūpu to sono kiban I, 2* [Von den Prinzipien eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts zum gemeinsamen Referenzrahmen – Die Planungsgruppe des gegenwärtigen europäischen Vertragsrechts und dessen Basis 1 und 2], in: *Minshō-hō Zasshi* 140-2 (2009) 201 ff. und 140-3 (2009) 401 ff.; außerdem M. R. MCGUIRE (Übersetzung: H. Takashima), *Shōhi-sha-hō ni kansuru aki komyunītēru (kyōdō-tai-hō chikuseki jikō) – Yōroppa keiyaku-hō ni muketa junbi sagyō to yōroppa shōhi-sha hogo-hō no minaoshi sagyō to no kankei ni tsuite* [Die *acquis communautaire* (Sammelartikel zum Gemeinschaftsrecht) zum Verbraucherrecht – die Vorbereitungsarbeiten zu einem europäischen Vertragsrecht und die Beziehung zu der Überarbeitung des europäischen Verbraucherschutzrechts], in *Sandai Hōgaku* 43-1 (2009) 128 ff. Vgl. zudem die Literatur in Fußnote 19.
- 19 C. VON BAR/E. CLIVE/H. SCHULTE-NÖLKE/H. BEALE/J. HERRE/J. HUET/M. STORME/S. SWANN/P. VARUL/A. VENEZIANO/F. ZOLL, *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR) Outline Edition* (München 2009). Die japanische Übersetzung der Outline Edition wurde jüngst publiziert von A. KUBOTA/Y. SHIOMI/K. NAKATA/K. YAMAMOTO/K. YOSHINAGA/H. MATSUOKA (Hrsg.), *Yōroppa shihō no gensoku, teigi, moderu junsoku, DCFR* (Tokyo 2013).
- 20 Vgl. zur Struktur des europäischen Vertragsrechts H. KÖTZ (Übersetzung: K. Nakata), *Yōroppa kyōtsū shihō o ika ni shite tassei suru ka?* [Wie kann ein einheitliches europäisches

rechtsreformen in Europa wie im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung in Deutschland 2002 zu einem großen Teil Grundstrukturen des CISG aufgenommen wurden, zeugt davon, dass das kontinentale System sich nicht gegen das System des CISG sträubt. Wäre das CISG als ein auf globaler Ebene vereinheitlichtes Kaufrecht kein eindeutiger Erfolg gewesen, wäre es wohl auch nicht in das deutsche Schuldrecht aufgenommen worden. Auch wenn dieser Erfolg entscheidend auf eine Entwicklung in der deutschen Privatrechtswissenschaft gewirkt haben mag, ist diese wohl nicht Fehler als anzusehen. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass es eine Ansicht gibt, welche die Schuldrechtsmodernisierung als eine dem deutschen Recht immanente Entwicklung interpretiert. Wenn man jedoch die obigen Standpunkte ignoriert, führt dies zu einer Reihe von Problemen. Man muss vielmehr feststellen, dass es nicht als das alleinige Ergebnis einer individuellen Entwicklung des deutschen Rechts anzusehen ist, wenn eine ursprünglich in Deutschland geborene, heute aber europäische oder globale Entwicklung in ihrer heutigen Ausprägung nochmals im eigenen Rechtssystem Berücksichtigung findet. Die Arbeit an der deutschen Schuldrechtsmodernisierung ist nicht ausschließlich von der traditionellen Entwicklung innerhalb des eigenen Landes bestimmt worden.²¹

Privatrecht erreicht werden?], in: Kawasumi u. a. (Hrsg.), *Yōroppa shihō no dōkō to kadai* [Die Bewegung und Probleme des europäischen Privatrechts] (Tokyo 2003) 73 ff.; K. NAKATA, „*Yōroppa kyōtsū shihō o ika ni shite tassei suru ka? “ o meguttenu shitsugi ōtō* [Fragen und Antworten zu „Wie kann ein einheitliches europäisches Privatrecht erreicht werden?“], in: Kawasumi u. a. (Hrsg.) (diese Fn.) 91 ff. Insbesondere der Ansatz zu einer flexiblen und vielgestaltigen Rechtsfindung im ersten Lehrbuch zum europäischen vergleichenden Vertragsrecht von H. KÖTZ (Übersetzung: Y. Shiomi/K. Nakata/H. Matsuoka), *Yōroppa keiyaku-hō I* [Europäisches Vertragsrecht I] (Tokyo 1999), der nicht an der Dogmatik des eigenen Landes festhält, sollte nochmals neu bewertet werden. Vgl. auch die Aufsätze zum europäischen Vertragsrecht in: Y. KAWASUMI u. a. (Hrsg.), *Yōroppa shihō no tenkai to kadai* [Die Entwicklung und Probleme des europäischen Vertragsrechts] (Tokyo 2008). Vgl. gerade zu der Bedeutung der PECL und der Entwicklung zum CFR Y. NISHITANI, *Yōroppa-hō tōitsu no naka no yōroppa keiyaku-hō gensoku no igi to mondai-ten* [Die Bedeutung und Probleme der Prinzipien eines europäischen Vertragsrechts bei der Vereinheitlichung des europäischen Rechts], in: Kawasumi u. a. (Hrsg.) (diese Fn.) 273 ff. sowie H. MATSUOKA, *Yōroppa minpō-ten kōsō no genzai* [Die gegenwärtige Konzeption des europäischen Zivilgesetzbuches], in: Kawasumi u. a. (Hrsg.), *Yōroppa shihō no genzai to nihon-hō no kadai* [Gegenwärtiges europäisches Privatrecht und Aufgaben des japanischen Rechts] (Tokyo 2011) 113 ff., der die Bedeutung kurz und bündig einordnet. Siehe Weiterhin Y. SHIOMI, *Yōroppa keiyaku-hō to doitsu saimu-hō* [Das europäische Vertragsrecht und das deutsche Schuldrecht], in: WASEDA DAIGAKU HIKAKU-HŌ KENKYŪ-SHO [Forschungsinstitut zur Rechtsvergleichung der Waseda Universität] (Hrsg.), *Hikaku to rekishi no naka no nihon hōgaku* [Die japanische Rechtswissenschaft in der Vergleichung und Geschichte] (Tokyo 2008) 91 ff.; vgl. auch DERS., *Saimu fu-rikō no kyūsai hōri* [Rechtsprinzipien zur Hilfe bei Schlechterfüllung] (Tokyo 2010) insbesondere 403 ff.

21 Vgl. SHIOMI (Fn. 20).

III. CISG, EUROPARECHT UND DIE REFORM DES ZIVILGESETZES

1. *Das CISG als Basis für das EU-Verbraucherprivatrecht*

Das CISG wird als vertragsrechtliches Grundgerüst und Basis vieler EU-Verbraucher-richtlinien (vor allem der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) herangezogen und genutzt. Unter den EU-Mitgliedsstaaten hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Deutschland ein kodifiziertes System, in dem ein solches Verbraucherprivatrecht in das allgemeine Zivilrecht, das Bürgerliche Gesetzbuch integriert wurde. Allerdings sind auch in den mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen, welche die EU-Richtlinien in ihr nationales Recht umgesetzt haben, bereits Strukturen vorhanden, die Konzeption und Grundstruktur des CISG übernommen hatten. In dieser Hinsicht möchte ich unterstreichen, dass das Konzept des CISG nicht ausschließlich im Zusammenhang mit internationalen Handelsverträgen von Bedeutung ist.²²

2. *Der Versuch eines Zivilgesetzbuches – Integration von Zivilrecht und Verbraucherprivatrecht (die deutsche Schuldrechtsmodernisierung)*

Die Struktur der in der deutschen Schuldrechtsmodernisierung realisierten vereinheitlichten Regulierung von Verbraucherprivatrecht und Zivilrecht (vereinheitlichtes System)²³ hat den Vorteil, eine tatsächliche Koexistenz verschiedener Kaufrechte im nationalen Rechtssystem zu vermeiden und dies auch für die Zukunft sicherzustellen. Es ist ein originelles und ambitioniertes Modell. Allerdings wird die schnelle Entwicklung des EU-Privatrechts²⁴ ein Zivilgesetzbuch mit solch einem vereinheitlichten System zukünftig auf eine große Probe stellen. Es besteht die Sorge, dass Änderungen der EU-Verbraucherrechtsvorschriften sofort eine Reform einer solchen Zivilrechtskodifikation erforderlich machen und sich auch in der Tiefe des Systems auswirken. In Japan besteht kein solches System, worum es von manchen europäischen Privatrechtsgelehrten beneidet wird. Seiner Natur nach lässt das EU-Privatrecht Japan nur eine Wahl: Es muss auf dieses gründend selbständig Vorschriften zum Verbrauchervertragsrecht erlassen, die es auch in das Zivilgesetz übernehmen kann. Darüber hinaus lässt sich nicht bezweifeln,

22 Vgl. hierzu K. NAKATA, *Doitsu saimu-hō kaisei kara nihon minpō kaisei o donoyōni miru ka?* [Wie ist die japanische Zivilgesetzreform von der deutschen Schuldrechtsreform aus zu betrachten?], in: Tsubaki (Hrsg.), *Minpō kaisei o kangaeru (Hōji zōkan)* [Gedanken zur Reform des Zivilgesetzes (Sonderausgabe der Hōji)] (Tokyo 2008) 27 ff. und auch die revidierte Version in Kawasumi u. a. (Hrsg.) (Fn. 20) 141 ff.

23 Vgl. zur Einordnung der Beziehungsmodelle von Zivilrecht und Verbraucherprivatrecht T. MATSUMOTO, *Minpō kaisei to shōhi-sha-hō – Sōron* [Die Reform des Zivilrechts und das Verbraucherrecht – Allgemeiner Teil], in: Gendai Shōhi-sha-hō 4 (2009) 7 ff. Zum Japanischen Verbraucherrecht vgl. K. NAKATA/N. KANŌ (Hrsg.), *Kihon kōgi Shōhi-sha-hō* [Grundvorlesung zum Verbraucherrecht] (Tokyo 2013).

24 Hier ist der Entwurf einer „Verbraucherrechtsrichtlinie“ zu nennen, welche die derzeitigen vier Richtlinien zum Verbraucherschutz in der EU vereinheitlichen soll. Die Methode der Vollharmonisierung erfährt dabei große Kritik.

dass es global gesehen eine große Errungenschaft wäre, wenn man eine überzeugende kodifikatorische Struktur schaffen könnte, die einerseits die Qualität des Zivilgesetzes als ihre Grundlage bewahrt, in systematischer Hinsicht aber andererseits zukunftssicher ausgestaltet ist. Der Beitrag der Privatrechtswissenschaft Japans, die traditionell eine starke rechtsvergleichende Komponente hat, wird sicherlich großen Erwartungen der globalen Öffentlichkeit und der Menschen in den Nachbarländern ausgesetzt sein.

3. *Das Europäische Vertragsrechtsmodell und die Möglichkeit seiner Rezeption*

Die Regelungen des CISG werden auch als Regeln einer nüchternen Risikoverteilung zwischen Kaufleuten als den Parteien eines Handels angesehen und ihnen wird mit negativer Konnotation nachgesagt, sie hätten den Charakter einer dem angloamerikanischen Recht entstammenden Sichtweise auf Verträge. Es wäre jedoch nicht angemessen, das CISG allein auf diese Sichtweise zu reduzieren.²⁵ Es sind Situationen vorstellbar, in denen sich der Vorteil des CISG – nüchtern die Risikoverteilung klären zu können – herausstellen lässt. Unter der Annahme, dass Kaufleute die Gewinne immer knapp kalkulieren, kann man wohl sagen, dass eine solche rationale Regelung zwischen den Parteien angemessen ist. Zu einem anderen Schluss kann man in den Fällen kommen, in denen die Untersuchungs- und Informationspflichten und andere Besonderheiten des Handels zwischen Kaufleuten zum Tragen kommen. Es ist wünschenswerter, die rationale Risikoverteilung zwischen Unternehmern angemessen auf der Ebene eines Gesetzestextes zu regeln, als den Inhalt der Vertragspflichten der Handelsparteien auch nach einem Blick ins Gesetz nicht genau erkennen zu können, wie es derzeit in Japan der Fall ist. Darüber hinaus ist den Regelungen des Vertrages im CISG, den PECL oder dem DCFR eine besondere Rationalität und Universalität zu eigen. Man sollte erwägen, diese besondere Qualität ernsthaft in die Reformüberlegungen aufzunehmen und in das nationale Recht zu übertragen. Die genannten Regelungen haben bereits einen großen Einfluss auf die japanische Privatrechtswissenschaft und man kann sagen, dass sie, betrachtet man sie funktionell und substantiell, bereits in Teile der japanischen Rechtsprechung

25 Hierzu führt *Hisakazu Matsuoka* aus, dass der Plan der Uchida-Kommission internationale Entwicklungen berücksichtige und in einer westlichen Konzeption ein Verständnis von Verträgen habe, bei dem der Schwerpunkt auf dem übereinstimmenden Willen der Parteien liegt. Darüber hinaus könne man das Bewusstsein für die Gefahr erkennen, dass es nicht wenige Geschäfte ohne exakte Verträge gebe und sich das Kräfteverhältnis der Parteien darin widerspiegeln könnte, dass nachteilige Verträge aufgezwungen werden. Allerdings führt er klar aus, dass nicht jeder Gesetzesentwurf auf einem eigenen Vertragsverständnis basieren dürfe. Dies stellte *Matsuoka* in seinem Text im Rahmen des Symposiums „Internationales Symposium Gwangju“ zum 30jährigen Bestehen des CISG an der Chonnam Universität in Korea heraus: H. MATSUOKA, *Nihon no keiyaku-hō no gendai-ka to kokusai buppin baibai keiyaku ni kansuru kokusai rengō jōyaku – The Modernization of Japanese Contract Law and CISG* [Die Modernisierung des japanischen Vertragsrechts und das CISG], in: Kawasumi u. a. (Hrsg.) (Fn. 20) 145 ff.

und Praxis eingeflossen sind.²⁶ Dank besonders guter Übersetzungen und Forschungsarbeiten ist es inzwischen in Japan leicht möglich, in Berührung mit dem CISG, den PECL, den PICC und dem DCFR zu kommen. Wie wäre es, insbesondere die in der Wissenschaft gereiften Regelungen der PECL oder des DCFR und die japanischen Vorschriften rechtsvergleichend zu untersuchen?

IV. FAZIT

Betrachtet man den gegenwärtigen Zustand, kann man das japanische Vertragsrecht insgesamt nicht als „unbeschädigt“ bewerten²⁷ und deshalb auch nicht die Notwendigkeit einer Reform verneinen. Vielmehr nimmt die Mehrheit ganz selbstverständlich eine „Beschädigung“ an.²⁸ Beispielsweise sind die Normen zum Recht der Schlechterfüllung – vor allem die Beziehung zwischen Vertretenmüssen der Schlechterfüllung und Gewährleistungspflichten – kompliziert, und auch aus dem Blickwinkel der Käuferrechte im Kaufrecht sind klärende Regulierungen notwendig. Insofern kann wohl angenommen werden, dass die Reformbedürftigkeit in Japan hoch ist.²⁹

Zur Modernisierung des japanischen Zivilrechts darf man indes nicht lediglich die gegenwärtigen Mängel berichtigen, sondern muss darüber hinaus auch Bestimmungen aufnehmen, die auf die Zukunft ausgerichtet sind. Beschränkt man sich jedoch alleine auf die Erfahrungen des eigenen Landes, beschreitet man insoweit den falschen Weg. Die Internationalisierung des Vertragsrechts ist schon wegen der globalisierten Gesellschaft, in der wir leben, unerlässlich. Dies ist nicht nur die Aufgabe eines einzelnen Landes, vielmehr ist die „Schaffung eines besseren Vertragsrecht“ die wichtigste internationale Aufgabe für Privatrechtswissenschaftler. Außerdem ist es gewissermaßen eine

26 *Matsuoka* unterstreicht (vgl. Fn. 25) hierzu, dass die Grundgedanken der Vordenker des CISG nicht nur bereits seit geraumer Zeit einen großen Einfluss auf den Geist der japanischen Privatrechtswissenschaft hätten, sondern sich auch funktionell und substantiell betrachtet bereits teilweise auf Rechtsprechung und Praxis in Japan auswirken würden. Wenn insofern bei der Reform des japanischen Zivilgesetzbuches internationale Regelungen wie das CISG herangezogen werden, handele es sich dabei nicht um das Aufnehmen heterogener Einflüsse.

27 Es mag etwas missverständlich sein, aber die Redewendung „Repariere nichts, was nicht beschädigt ist!“ wird an dieser Stelle häufig erwähnt. Es handelt sich um die Aussage eines amerikanischen Politikers, die Prof. Karl Riesenhuber heranzog. Vgl. MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zur Zivilrechtsreform], *Minpō kaisei to sekai no minpō-ten* [Die Zivilrechtsreform und die Zivilgesetzbücher der Welt] (Tokyo 2009) 268 ff.

28 *Matsuoka* führt aus (vgl. Fn. 25), dass es zwar tatsächlich nur wenige sinnwidrige Vorschriften gebe, die eine schnelle Reform benötigten, aber von dem Standpunkt eines „für die Bevölkerung leicht verständlichen Zivilgesetzbuches“ sei das gegenwärtige Zivilgesetz „beschädigt“. Daher könne man von dem gemeinsamen Verständnis ausgehen, dass eine umfassende Zivilrechtsreform notwendig sei.

29 Vgl. hierzu K. NAKATA, *Keiyaku* (Fn. 10) 25 ff., wo der Fokus auf dem Verbraucherrecht liegt, jedoch auch auf diesen Punkt eingegangen wird.

selbstverständliche Forderung bei den Arbeiten zur Reform des Zivilrechts, von vereinheitlichten Vertragsnormen als Ergebnissen der Rechtsvergleichung, deren wissenschaftlichen Erfolgen sowie von Vorschriften aus Zivilgesetzbüchern anderer Länder zu lernen, diesen nachzufolgen und letztlich den Mut zu haben, diesen ein weiteres Modell hinzuzufügen, um so die Gesetzgebung voranzutreiben. Auch ich persönlich erwarte einen Reformvorschlag des Zivilgesetzes als Ergebnis einer solchen Arbeit.³⁰

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Beitrag betrachtet der Autor das japanische Recht aus dem Blickwinkel der Internationalisierung des Vertragsrechts. Zum 1. August 2009 ist in Japan das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) in Kraft getreten und auch bei der jüngsten Bewegung zur Reform des Zivilgesetzes, genauer des Schuldrechts, spielen die Rechtsvergleichung und die Frage nach der globalen und regionalen Vereinheitlichung von Recht eine entscheidende Rolle. Vor diesem Hintergrund werden Ziele, Gegenstand und Beteiligung der Rechtswissenschaft an den Reformbemühungen behandelt. Im Anschluss befasst sich der Autor näher mit dem CISG, dessen Bedeutung für das japanische Recht und das europäische Verbraucherrecht sowie der Erfolgsgeschichte dieses internationalen Regelwerks. Dabei wird insbesondere auch auf den Einfluss des CISG auf die deutsche Schuldrechtsmodernisierung eingegangen. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass das japanische Vertragsrecht dringend reformbedürftig sei. Bei der Modernisierung sollten nicht lediglich die Erfahrungen des eigenen Landes berücksichtigt und bestehende Mängel behoben werden. Vielmehr sollte der Blick nach außen gewandt und in einem sorgfältigen Prozess der Rechtsvergleichung zukunftsweisende Regelungen geschaffen werden, die den Anforderungen einer zunehmend globalisierten Gesellschaft gerecht werden.

(Die Redaktion)

30 Das japanische Justizministerium hat einen Zwischenvorschlag, der eng mit der Revision des Zivilgesetzes verbunden ist und die Richtung seiner zukünftigen Änderung vorgibt, im Februar 2013 veröffentlicht. Er ist abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/000108853.pdf> (zuletzt aufgerufen am 21. November 2013). Es scheint mir, dass die Gegenstände der Reform gegenüber dem, was man anfangs geplant hatte, deutlich verengt worden sind. Zum Beispiel hat man schon darauf verzichtet, das Verbrauchervertragsgesetz in das Zivilgesetz zu integrieren. Auf der anderen Seite ist die Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen noch im Zwischenvorschlag enthalten. Allerdings haben die wirtschaftlichen Verbände diesbezüglich schon großen Widerstand gegen den Zwischenvorschlag geleistet. Deswegen scheint es mir sehr fraglich, ob die Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Reform des Zivilgesetzes verwirklicht werden kann.

SUMMARY

In this contribution, the author looks at Japanese law from the perspective of the internationalization of contract law. The Vienna Convention (CISG) became effective in Japan on 1 August 2009 and both comparative law and questions of international and regional harmonization of laws have been playing a decisive role during present efforts to reform the Japanese Civil Code, especially the law of contract. Against this background, goals and scope of the ongoing reform as well as the mode of participation of legal scholars in the discussion are presented. Furthermore, the author deals in depth with the CISG and its relevancy for Japanese law and European consumer law. He discusses the success of this international body of legislation and the influence it has had on the German reform of the law of obligations. The author comes to the conclusion that there is an urgent need to reform Japanese contract law. Efforts to modernize the existing legal framework should not only make use of Japanese experiences and be limited to merely solving existing problems. The reform perspective should rather be comparative and examine different laws carefully. The legislator should implement forward-looking rules that satisfy the needs of an increasingly globalized society.

(The Editors)